

Die au erordentliche K ndigung eines Fitnessstudiovertrages ist jedenfalls dann zul ssig, wenn der K ndigende aufgrund einer Verletzung dauerhaft im Training eingeschr nkt und die Verletzung durch ein  rztliches Attest belegt ist (Amtsgericht M nchen, Urteil vom 12.06.2013, 113 C 27180/11).

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte eine Frau ihren Fitnessstudiovertrag aufgrund einer Unfallverletzung zun chst ruhen lassen und dann sp ter fristlos gek ndigt. Zur Begr ndung der K ndigung f hrte sie aus, dass ihr eine Vielzahl der vom Studio angebotenen Leistungen wegen der Folgen des Unfalls nicht m glich sei. Die Frau verwies auf ein  rztliches Attest, wonach auch der sie behandelnde Mediziner ein Training nicht f r sinnvoll hielt. Der Fitnessstudiobetreiber klagte gegen die fristlose K ndigung.

Das Amtsgericht M nchen best tigte die Wirksamkeit der fristlosen K ndigung. Das Gericht war der Auffassung, dass die au erordentliche K ndigung "aus wichtigem Grund" jedenfalls dann zul ssig sei, wenn dem Abonnenten eines Fitnessstudios aus medizinischen Gr nden die Nutzung eines Gro teils der Trainingsger te und angebotenen Kurse nicht mehr m glich sei. Die Beklagte m sse sich nicht auf die Benutzung einiger weniger Ger te f r bestimmte  bungen oder die Wellnessangebote des Studios verweisen lassen. Gerade letztere w rden in der Regel nach dem Sport genutzt und seien daher lediglich als Nebenleistungen eines Fitnessvertrages einzuordnen (Amtsgericht M nchen, Urteil vom 12.06.2013, 113 C 27180/11).